

# Kriterien der EU für die umweltorientierte öffentliche Beschaffung von Strom

Die umweltorientierte öffentliche Beschaffung (*Green Public Procurement*, GPP) ist ein freiwilliges Instrument. Im vorliegenden Produktblatt werden die GPP-Kriterien vorgestellt, die die EU für die Produktgruppe Strom entwickelt hat. Ausführliche Angaben zur Wahl der Kriterien und Hinweise auf weiterführende Informationen finden Sie im technischen Hintergrundbericht.

Für jede Produkt-/Dienstleistungsgruppe werden zwei Kriteriensätze vorgestellt:

- Die **Kernkriterien** können von allen Mitgliedstaaten und Vergabebehörden verwendet werden und betreffen die wichtigsten Umweltauswirkungen des jeweiligen Produkts. Sie können verwendet werden, wenn ein Minimum an zusätzlichem Überprüfungs- und Kostenaufwand erwünscht ist.
- Die **umfassenden Kriterien** können herangezogen werden, um die besten Produkte auf dem Markt zu beschaffen. Hierfür ist möglicherweise ein zusätzlicher Überprüfungsaufwand erforderlich, und die betreffenden Produkte können etwas teurer sein als andere Produkte mit vergleichbarer Funktionalität.

## 1. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung

Die vorliegenden EU-GPP-Kriterien betreffen die Beschaffung von Strom.

Der einfachste Weg, die Umweltauswirkungen des Stromverbrauchs zu verringern ist die Reduzierung der Nachfrage, z. B. durch Verbesserung der Energieeffizienz von öffentlichen Gebäuden, durch Beschaffung von energieeffizienteren Produkten und durch Maßnahmen zur Änderung des Verbraucherverhaltens. Diese Fragen fallen jedoch nicht in den Anwendungsbereich der vorliegenden Kriterien, sondern werden in den GPP-Kriterien der EU für andere Produktgruppen geregelt.<sup>1</sup> Die vorliegenden Kriterien zielen in erster Linie darauf ab, die verstärkte Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu fördern.

Bei den **Kernkriterien** konzentrieren sich die Spezifikationen auf den Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen (EE-Strom) (Empfehlung: mindestens 50 %). Die hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung (KWK), bei der Strom aus nicht erneuerbaren Energiequellen erzeugt wird, ist im Rahmen der Kernkriterien ebenfalls zulässig. Die Zuschlagskriterien fördern einen Anteil Strom aus erneuerbaren Energiequellen oder hocheffizienter KWK, der noch über den in der Spezifikation vorgesehenen Mindestwert hinausgeht.

Bei den **umfassenden Kriterien** wird die Beschaffung von 100 % Strom aus erneuerbaren Energiequellen empfohlen.

---

<sup>1</sup> Siehe: [http://ec.europa.eu/environment/gpp/eu\\_gpp\\_criteria\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/gpp/eu_gpp_criteria_en.htm)

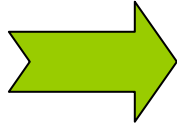
**Definition von (Strom aus) erneuerbaren Energiequellen:** Die Richtlinie 2009/28/EG (EE-Richtlinie) definiert Energie aus erneuerbaren Quellen als

„...Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne, aerothermische, geothermische, hydrothermische Energie, Meeresenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas“.

Bei Hybridanlagen, die Energie sowohl aus erneuerbaren als auch aus herkömmlichen Quellen erzeugen, wird nur der aus erneuerbaren Energiequellen erzeugte Strom berücksichtigt. Strom, der in Pumpspeicherkraftwerken aus zuvor hochgepumptem Wasser produziert wird, sollte ausgeschlossen werden. Der Begriff „Biomasse“ ist definiert als

„...der biologisch abbaubare Teil von Erzeugnissen, Abfällen und Reststoffen der Landwirtschaft mit biologischem Ursprung (einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe), der Forstwirtschaft und damit verbundener Wirtschaftszweige einschließlich der Fischerei und der Aquakultur sowie den biologisch abbaubaren Teil von Abfällen aus Industrie und Haushalten“.

## 2. Wesentliche Umweltauswirkungen

Wesentliche Umweltauswirkungen	GPP-Konzept
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Erzeugung von Strom aus fossilen Brennstoffen ist für einen erheblichen Teil der Treibhausgas- und anderer Emissionen verantwortlich.</li> <li>• Die steigende Stromnachfrage geht Hand in Hand mit der Erschöpfung nicht erneuerbarer Energiequellen.</li> <li>• Die KWK auf Basis nicht erneuerbarer Energiequellen wirkt sich nur begrenzt auf die Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen aus.</li> </ul>	<div style="text-align: center; margin-bottom: 10px;">  </div> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhöhung des Anteils von Strom aus erneuerbaren Energiequellen (EE-Strom).</li> <li>• Umstellung auf hocheffiziente KWK oder KWK auf Basis erneuerbarer Energiequellen oder ausschließlich gasbetriebene KWK.</li> </ul>

Die Reihenfolge der Auswirkungen entspricht nicht unbedingt der Größenordnung ihrer Bedeutung.

### 3. GPP-Kriterien der EU für Strom

Kernkriterien	Umfassende Kriterien
<b>3.1 3. GPP-Kriterien der EU für Strom</b>	
<b>AUFTRAGSGEGENSTAND</b>	<b>AUFTRAGSGEGENSTAND</b>
Beschaffung von mindestens 50 % Strom aus erneuerbaren Energiequellen (EE-Strom) und/oder aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung.	Beschaffung von 100 % Strom aus erneuerbaren Energiequellen (EE-Strom).
<b>SPEZIFIKATIONEN</b>	<b>SPEZIFIKATIONEN</b>
<p>1. Mindestens 50 % des gelieferten Stroms sollen aus erneuerbaren Energiequellen und/oder aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung im Sinne der Richtlinien 2009/28/EG bzw. 2004/8/EG stammen.</p> <p>Der Bieter sollte angeben, wie hoch der Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen ist.</p> <p><b>Überprüfung:</b> Es sind einschlägige Dokumente aus dem Herkunftsnachweissystem vorzulegen. Alternativ sind werden auch gleichwertige andere Nachweise akzeptiert.*</p> <p><i>*Weitere Informationen finden Sie in den Erläuterungen.</i></p>	<p>1. 100 % des gelieferten Stroms sollen aus erneuerbaren Energiequellen im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG stammen.</p> <p><b>Überprüfung:</b> Es sind einschlägige Dokumente aus dem Herkunftsnachweissystem vorzulegen. Alternativ werden auch gleichwertige andere Nachweise akzeptiert.*</p> <p><i>*Weitere Informationen finden Sie in den Erläuterungen.</i></p>
<b>Zuschlagskriterien</b>	<b>Zuschlagskriterien</b>
<p>Zusätzliche Punkte werden vergeben <b>für zusätzlichen Strom aus EE und/oder aus hocheffizienter KWK.</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Zusätzliche Punkte werden für den Anteil Strom aus erneuerbaren Energiequellen vergeben, der den in der Spezifikation vorgegebenen Mindestanteil übersteigt.</li> <li>Zusätzliche Punkte werden für den Anteil Strom aus hocheffizienter KWK vergeben, der den in der Spezifikation vorgegebenen Mindestanteil übersteigt.</li> </ol>	

<p>3. Wird Strom aus hocheffizienter KWK auf Basis erneuerbarer Energiequellen geliefert, so können die für beide Zuschlagskriterien vergebenen Punkte angerechnet werden.</p> <p><b>Überprüfung:</b> Es sind einschlägige Dokumente aus dem Herkunftsnachweissystem vorzulegen. Alternativ werden auch gleichwertige andere Nachweise akzeptiert.*</p> <p><i>*Weitere Informationen finden Sie in den Erläuterungen.</i></p>	
<p><b>VERTRAGSERFÜLLUNGSKLAUSELN</b></p>	<p><b>VERTRAGSERFÜLLUNGSKLAUSELN</b></p>
<p>Am Ende jedes Jahres der Auftragslaufzeit muss der Auftragnehmer die Quelle des an die Vergabebehörde gelieferten Stroms offenlegen und nachweisen, dass mindestens 50 % des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen und/oder aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung stammen.</p> <p><b>Überprüfung:</b> Es sind einschlägige Dokumente aus dem Herkunftsnachweissystem vorzulegen. Alternativ werden auch gleichwertige andere Nachweise akzeptiert.* Zertifizierte Lieferanten von 100 % „grünem“ Strom (d. h. Strom mit einem Umweltzeichen des Typs I, das für EE-Strom vergeben wird, der mindestens ebenso streng definiert ist wie Strom aus erneuerbaren Energiequellen in Sinne der Richtlinie 2009/28/EG) brauchen diesen Nachweis nicht zu erbringen.</p> <p><i>*Weitere Informationen finden Sie in den Erläuterungen.</i></p>	<p>Am Ende jedes Jahres der Auftragslaufzeit muss der Auftragnehmer die Quelle des an die Vergabebehörde gelieferten Stroms offenlegen und nachweisen, dass 100% des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen stammen.</p> <p><b>Überprüfung:</b> Es sind einschlägige Dokumente aus dem Herkunftsnachweissystem vorzulegen. Alternativ werden auch gleichwertige andere Nachweise akzeptiert.* Zertifizierte Lieferanten von 100 % „grünem“ Strom (d. h. Strom mit einem Umweltzeichen des Typs I, das für EE-Strom vergeben wird, der mindestens ebenso streng definiert ist wie Strom aus erneuerbaren Energiequellen in Sinne der Richtlinie 2009/28/EG) brauchen diesen Nachweis nicht zu erbringen.</p> <p><i>*Weitere Informationen finden Sie in den Erläuterungen.</i></p>

## Strom

### Erläuterungen

**Herkunftsnachweis:** Alle EU-Mitgliedstaaten sind nach den Bestimmungen der Richtlinien 2009/28/EG und 2004/8/EG verpflichtet, Herkunftsnachweissysteme für Strom aus erneuerbaren Energiequellen und aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung einzuführen. Somit ist eine gute Rechtsgrundlage für die Überprüfung vorhanden. Bitte beachten Sie, dass der Stand der Anwendung der obligatorischen Herkunftsnachweissysteme in den Mitgliedstaaten unterschiedlich sein kann. Alternativ kann der Lieferant auch über eine unabhängigen Stellen nachweisen, dass eine entsprechende Menge Strom aus definiert erneuerbaren Quellen oder hocheffizienter KWK stammt (z. B. durch die Vorlage eines handelbaren Zertifikats einer unabhängigen staatlich anerkannten Stelle wie dem RECS [*Renewable Energy Certificates System*: [www.recs.org](http://www.recs.org)]). Soweit der Strom mit einem Umweltzeichen des Typs I ausgezeichnet ist und somit der Definition von EE-Strom entspricht, die mindestens die Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG erfüllt, wird dies ebenfalls als Nachweis akzeptiert.

**Umweltzeichen des Typs I bzw. nach ISO-Norm 14024:** Typ-I- oder ISO-14024-Umweltzeichen sind solche, deren maßgebliche Kriterien von einer unabhängigen Stelle festgelegt und die im Rahmen eines Zertifizierungs- und Auditprozesses überwacht werden. Sie stellen somit eine in hohem Maße transparente, zuverlässige und unabhängige Informationsquelle dar. Die betreffenden Umweltzeichen müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Die Bedingungen für die Vergabe des Zeichens müssen wissenschaftlich fundiert sein.
- Die Umweltzeichen werden unter Beteiligung aller interessierten Kreise – wie staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen – festgelegt.
- Sie sind allen interessierten Parteien zugänglich.

Bei der öffentlichen Auftragsvergabe können Beschaffungsstellen verlangen, dass die für ein bestimmtes Umweltzeichen maßgeblichen Kriterien erfüllt sein müssen und dass das Umweltzeichen als Konformitätsnachweis verwendet werden kann. Sie dürfen jedoch nicht verlangen, dass ein Produkt mit einem Umweltzeichen ausgezeichnet sein muss. Darüber hinaus dürfen öffentliche Auftraggeber nur Umweltzeichenkriterien verwenden, die sich auf Eigenschaften des Produkts bzw. der Dienstleistung selbst oder auf Produktionsprozesse beziehen, nicht aber auf die allgemeine Betriebsführung des betreffenden Unternehmens.

**Konformitätsnachweis:** Soweit unter „Überprüfung“ angegeben ist, dass auch andere geeignete Nachweise vorgelegt werden können, kommen dafür technische Dossiers des Herstellers, Prüfberichte anerkannter Stellen und andere einschlägige Belege in Frage. Die Vergabebehörde muss in jedem einzelnen Fall prüfen, ob der vorgelegte Nachweis aus technischer/rechtlicher Sicht geeignet ist.

**Energieaudit:** Energieaudits können ein sehr wertvolles Instrument sein, wenn Möglichkeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz von öffentlichen Gebäuden und Ausrüstungen ermittelt werden sollen. Oftmals haben Behörden bereits eigene Audits durchgeführt und verfügen über Personal, das eine Energieeinsparungsstrategie umsetzt. Soweit derartige Maßnahmen noch nicht eingeführt wurden, werden öffentliche Stellen aufgefordert, ein solches Audit zu veranlassen.

## **Kostenaspekte**

Preisunterschiede bei konventionellem Strom und Ökostrom hängen vom Grad der Liberalisierung in dem jeweiligen Land, den nationalen Förderprogrammen und dem Vorhandensein von Ökostromversorgern ab.

Ökostrom ist oftmals teurer, auch wenn das Preisgefälle mittlerweile deutlich geringer ist; in bestimmten Fällen wird Ökostrom sogar zu günstigeren Tarifen angeboten.

Eine stärkere Liberalisierung des Marktes, bessere Technologien zur Erzeugung von EE-Strom, steigende Preise für fossile Brennstoffe, die EE-Strom-Ziele der EU und die Förderung hocheffizienter KWK – Entwicklungen, die alle mit der gegenwärtigen Klimadebatte in Zusammenhang stehen – haben das Potenzial, die Ökostrompreise immer konkurrenzfähiger zu machen.